

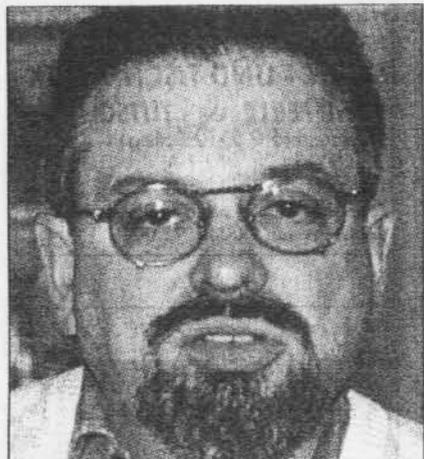
«Das Personal muss warten, bis es attackiert wird»

Bundesgerichtsentscheid Zwangsmedikation im Aargau wegen fehlender Gesetzesgrundlage ab sofort nicht mehr möglich

Ab sofort darf im Internen Psychiatrischen Dienst (IPD) der Klinik Königsfelden keine Zwangsmedikation mehr durchgeführt werden.

Dies geht aus dem neusten Entscheid des Bundesgerichtes hervor. Die höchste richterliche Instanz begründet ihr Urteil damit, dass im Aargau die gesetzliche Grundlage für derartige therapeutische Behandlungen fehle. Die Bestimmungen über den Fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE) im Zivilgesetzbuch (ZGB) reichten nicht aus.

Im Januar dieses Jahres weigerte sich ein langjähriger Patient der Klinik Königsfelden, das Mittel Clopixol, das ihm seit 15 Jahren verabreicht wird, weiterhin zu sich zu nehmen. Der zuständige Bezirksarztstellvertreter ordnete in der Folge an, den unter Wahnvorstellungen leidenden Patienten in der Klinik zu behalten und ihn gegen seinen Willen medikamentös zu behandeln. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau wies eine dagegen eingereichte Beschwerde des Patienten ab. Die Rechtmässigkeit



Mario Etzensberger «Die Gesetzesergänzung drängt sich nun auf.» FOTO: ARCHIV

der Zwangsbehandlung sah das Aargauer Verwaltungsgericht in den bundesrechtlichen Bestimmungen über den FFE. Das Bundesgericht hat jetzt eine gegen diesen Entscheid eingereichte Berufung gutgeheissen.

Sofortige Konsequenzen

Das Urteil hat unmittelbare Konsequenzen auf die bisherige Praxis des

IPD. Wie Mario Etzensberger, Chefarzt des IPD, sagt, werde man ab sofort keine therapeutische Zwangsmedikation mehr vornehmen, und relativiert: «Schon heute versuchen wir, die Patienten im Gespräch von einer Medikation zu überzeugen. Ist dies nicht möglich, behandeln wir gegen den Willen des Patienten medikamentös.»

Pro Jahr werden etwa 50 von 500 Patienten, die per FFE in die Klinik eingewiesen wurden, zwangsweise mit Medikamenten versorgt. Gegen eine Klinik-einweisung per FFE wurden im Jahr 1997 beim Verwaltungsgericht 92 Beschwerden eingereicht. Ganz oder teilweise gutgeheissen wurden 9, ebenso viele wurden vom Verwaltungsgericht abgewiesen. In 48 Fällen haben die Beschwerdeführer ihre Beschwerde zurückgezogen, in 26 Fällen erledigte sie sich durch vorzeitigen Klinikaustritt. Im letzten Jahr ist die Anzahl der Beschwerden laut Etzensberger etwas kleiner gewesen.

«Juristisch verständlich»

«Das Urteil des Bundesgerichtes ist juristisch verständlich, weil die Zwangsbehandlung einen massiven Eingriff in

die menschliche Freiheit darstellt», sagt Etzensberger. «Für uns in der Klinik ist es aber eine Erschwerung des Alltages, weil wir die Patienten, welche vom Bezirksarzt oder vom Bezirksamtmann eingewiesen werden, aufnehmen müssen.» Und genau hier liegt das Problem: Wenn ein Patient von der Notwendigkeit einer medikamentösen Behandlung nicht überzeugt werden kann, ist eine therapeutische Behandlung unmöglich. Die Aufbewahrung allein kostet nur Geld und bringt nichts. Etzensberger: «Wenn es irgendwie möglich ist, werden wir solche Patienten in Kürze entlassen. Ich trage auch eine finanzielle Verantwortung gegenüber den Krankenkassen.» Der Klinikchef verweist auf einen Fall aus dem Kanton Zürich. Ein Aargauer Patient wurde in einer Klinik während dreier Monate behalten, obwohl er eine medikamentöse Behandlung verweigerte. Als die Krankenkassen den sinnlosen Aufenthalt nicht mehr bezahlten, wurde der Patient nach Königsfelden überwiesen.

Für die Praxis im Aargau heisst das, dass unwillige, aber behandlungsbedürftige Personen wieder in ihr altes Umfeld zurückkehren und ihre Umgebung wei-

terhin belasten. Die Gefahr der Chronifizierung ihrer Krankheit wird grösser und die Heilung immer schwieriger.

Nur im Notfall darf auch weiterhin eine Zwangsmedikation erfolgen. Als Notfall gelten gewaltsame Attacken der Patienten gegen das Personal oder Zerstörungen am Mobiliar. «Dies ist eine Missachtung unseres Personals», sagt Etzensberger. «Das Personal muss warten, bis es attackiert wird. Ich bin sicher, dass auch die einweisenden Behörden und die Angehörigen der Patienten keine Freude haben werden.»

Manko schon 1994 erkannt

Dass im Aargau die gesetzlichen Grundlagen zur Zwangsmedikation fehlen, hat Etzensberger zusammen mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes bereits im Jahr 1994 erkannt und entsprechende Änderungsvorschläge eingebracht. Seither ist er mehrmals beim Regierungsrat vorstellig geworden. Da das Problem nun dringlich ist, hofft er auf eine baldige Gesetzesergänzung. Das Bundesgericht hat schliesslich nicht die Methode, sondern nur die fehlende rechtliche Grundlage moniert. (O. K./tzi)